- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Wald und Wild in Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist rechtsfähige Stiftung i. S. des § 80 BGB.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in 19260 Schildfeld, An der Schildmühle 6a.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, einen Beitrag zur Erhaltung des Waldes als Lebensgrundlage einer Vielzahl pflanzlichen und tierischen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern zu leisten.

Hierzu fördert die Stiftung insbesondere

- a) private und öffentliche waldbauliche Entwicklungs- und Schutzmaßnahmen im Sinne eines gesunden, ertragreichen Waldes und eines schönen Waldbildes,
- b) jagdliche Hege- und Schutzmaßnahmen im Sinne eines wildverträglichen Waldes und ausgewogener, wildfreundlicher Kulturlandschaften,
- die Weiterbildung der Bediensteten im Forstdienst des Landes M-V und der Jägerschaft des Landes im Sinne der Erhaltung eines artenreichen Waldbiotops, in dem das Wild seinen angestammten Platz behalten kann,
- d) die Erforschung der natürlichen Zusammenhänge zwischen Wald und Wild als Grundlage einer naturbewußten, schonenden Nutzung beider natürlicher Ressourcen,
- e) die Erforschung und Förderung der Beziehung des Menschen zu Wald und Wild, insbesondere durch die Unterstützung entsprechender Bildungsinstitutionen und die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit,
- f) die Pflege und Erhaltung von schützenswerten Gebäuden, die der Natur und der mit ihr verbundenen Öffentlichkeitsarbeit dienen, insbesondere die Lehr- und Informationszentren der Landesforstverwaltung.

§ 3 Stiftungsvermögen und steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung des Vermögenserhaltungsgrundsatzes ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten. Das Stiftungsvermögen kann in deutschen und internationalen Aktien und Anleihen angelegt werden, außerdem in Immobilien und Investmentfonds. Zu diesem Zweck ist der Vorstand gehalten, sich des bestmöglichen Know Hows im Vermögensanlagebereich zu bedienen. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 bezeichneten Zwecken.
- (2) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden. Diese Rücklagen können frühestens nach ihrer Bildung in das Grundstockvermögen übernommen werden. Diese Bestimmung gilt nicht bis zum Tod des Stifters.
- (3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Stifter und die Amtsträger der Stiftung dürfen mit Ausnahme einer angemessenen, keinesfalls überhöhten Aufwandsentschädigung keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsmittel

Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an diese Satzung gebunden.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem aus mindestens vier und maximal sechs Personen bestehenden Vorstand verwaltet, der aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der gleichzeitig die Geschäftsführung übernimmt, und bis zu vier Beisitzern gebildet wird.
- (2) Der Gründungsvorstand wurde vom Stifter benannt und kann bis zu seinem Tode jederzeit ohne Angaben von Gründen von ihm abberufen werden. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Tode, spätestens mit Erreichen des achtzigsten Lebensjahres. Diese Altersbegrenzung gilt nicht für den Stifter. In besonderen Fällen, z.B. bei längerer Krankheit oder Bewusstseinstrübung, können die übrigen Vorstandsmitglieder mit Stimmenmehrheit das betreffende Mitglied abberufen. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wählt der verbleibende Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen ein neues Mitglied.
- (3) Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht. Im Falle seiner Verhinderung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 6 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- 1. Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung;
- 2. Vorbereitung und Einberufung der erweiterten Vorstandssitzung;
- 3. Ausführung der Beschlüsse der erweiterten Vorstandssitzung;
- 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr, spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres;
- 5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
- 6. Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres;
- 7. Abschluß und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- 8. Bei Bedürfnis Einstellung eines Geschäftsführers;
- 9. Entscheidung über die von der Stiftung zu fördernden Vorhaben.

§ 7 Vorstandssitzungen und Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand kann jedoch einvernehmlich auf diese Ladungsformalitäten verzichten.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche und derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung entscheidet der Vorsitzende allein, falls andere Mit-glieder nicht anwesend sind.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Be-schlüsse wiedergeben muß. Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absen-dung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (Einschreiben) nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegrafisch gefaßt werden, sofern alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.

§ 8 Stiftungsbeirat

- (1) Der Vorstand wird von einem Stiftungsbeirat bei der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele unterstützt. Der Beirat ist insbesondere zuständig für die Sichtung und Auswahl besonders förderungswürdiger Vorhaben und den Vorschlag zur Förderung beim Vorstand. Über die Modalitäten der Vorschlagsauswahl oder eine eigene Satzung entscheidet der Beirat selbst.
- (2) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die sich den Zielen der Stiftung verpflichtet fühlen und vom Vorstand bis auf Widerruf bestimmt werden. Nach Möglichkeit soll jeweils eines der Beiratsmitglieder folgenden Institutionen angehören:
- a. Höherer Forstdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Vorsitzender)
- b. Waldbesitzerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- c. Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 9 Erweiterte Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt über die zu fördernden Vorhaben in einer gesonderten Sitzung, die um den Beirat erweitert wird. Hierbei hat der Beirat beratende Stimme, ist jedoch vor jedem einzelnen Beschluß zu hören.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

- § 11 Änderung der Satzung; Umwandlung oder Auflösung der Stiftung
- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Beschlüsse auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Vorstandes. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder.
- (3) Beschlüsse gem. Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an das Land Mecklenburg-Vorpommern. Es hat das Vermögen entsprechend dieser Satzung zu verwenden. Sollte dies unmöglich sein, muß es den Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO entsprechend das Vermögen zu eigenen Zwecken verwenden. Für andere als die in dieser Satzung genannten Zwecke darf das Land die Mittel nur verwenden, wenn das Finanzamt und die Aufsichtsbehörde zuvor ihre Einwilligung erklärt haben.

§ 12 Organstreitbefugnis/Schiedsgericht

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, Maßnahmen der laufenden Geschäftsführung und die Zustimmung oder die Ablehnung eines Beschlußantrages durch den Vorstand rechtlich überprüfen zu lassen, auch wenn dies für das jeweilige Vorstandsmitglied nicht von direkter Auswirkung ist. Ein Vorstandsmitglied kann die übrigen Vorstandsmitglieder auch auf Zustimmung zu einem Beschluß in Anspruch nehmen, sofern die Ablehnung des Antrages rechtswidrig wäre und zu Nachteilen für die Stiftung führen würde, insbesondere zu einer Schmälerung des Vermögens.
- (2) Alle Streitigkeiten zwischen der Stiftung und den Vorstandsmitgliedern oder zwischen den Vorstandsmitgliedern selbst, die in Zusammenhang mit der Stiftung stehen, werden durch ein Schiedsverfahren abschließend geregelt. Das Verfahren zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes ist hiervon ausgenommen. Es gilt die der Satzung beigefügte Schiedsordnung, die Satzungsbe-standteil wird. Jedes Mitglied des Vorstandes ist bei seinem Eintritt in den Vorstand auf diese Schiedsordnung zu verpflichten.
- (3) Maßnahmen der staatlichen Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.